

15.02.94

Empfehlungen

der Ausschüsse

G - A - Fz - R

zu **Punkt**

der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse
und lebende Muscheln (Fischhygiene-Verordnung)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
A

1. Zur Überschrift

In der Überschrift der Verordnung ist der Kurzbezeichnung "(Fischhygiene-
Verordnung)" die Kurzbezeichnung "FischHV" hinzuzufügen.

Begründung:

Die Abkürzung wird in Angleichung zur Fleischhygiene-Verordnung (FIHV)
vorgenommen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

G
A2. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 sind die Worte

"§ 4 Abs. 2 bis 7" durch die Worte "§ 4 Abs. 2 bis 6"

und die Worte

"§§ 6, 9 Abs. 3, 4 und 5" durch die Worte

"§§ 6, 9 Abs. 2, 3 und 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den gegenüber dem Vorentwurf geänderten Verordnungstext, § 4 Abs. 7 und § 9 Abs. 5 sind entfallen.

G
A3. Zu § 2 Nr. 9 und 10

Die Nummern 9 und 10 sind wie folgt zu fassen:

"9. Fabrikschiffe: Fischereischiffe, auf denen Fischereierzeugnisse hergestellt und behandelt werden; nicht als Fabrikschiffe gelten solche Schiffe, auf denen lediglich Garnelen und Weichtiere abgekocht werden oder auf denen lediglich das Tiefgefrieren vorgenommen wird;

10. Fischereifahrzeuge: alle Schiffe einschließlich Transportschiffe mit Ausnahme der Fabrikschiffe;"

Begründung:

Klarstellung sowie Angleichung an den Text der Richtlinie 91/493/EWG.

G
A

4. Zu § 2 Nr. 11 Buchst. a

In § 2 Nr. 11 Buchst. a sind nach dem Wort "Verpacken" die Worte "sowie für das anschließende Etikettieren" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

G
A

5. Zu § 2 Nr. 15a -neu-

In § 2 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

"15a. Sauberes Meerwasser: Meerwasser, in welchem keine Mikroorganismen, keine Schadstoffe sowie kein toxinbildendes Meeresplankton in Mengen vorhanden sind, von denen die einwandfreie Beschaffenheit der Fischereierzeugnisse und Muscheln nachteilig beeinflußt werden kann;".

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Begriffsbestimmungen in Anlehnung an die Richtlinien 91/493/EWG und 91/492/EWG.

G
A

6. Zu § 4 Abs. 1 Satz 5

In § 4 Abs. 1 Satz 5 ist das Wort "gehalten" durch das Wort "aufbewahrt" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

G
A7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 6

§ 4 Abs. 1 Satz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Streichung einer Regelung, für die kein Erfordernis besteht.

G
A8. Zu § 7 Abs. 3

In § 7 Abs. 3 ist nach der Angabe "Anlage 1 Kapitel 3 Nr. 2," die Zahl "4," einzufügen.

Begründung:

§ 7 Abs. 3 der Verordnung klammert die in Anlage 1 Kapitel 3 Nr. 4 genannten Bestimmungen, deren Mißachtung zu einer nachteiligen Beeinflussung von Fischereierzeugnissen in Großmärkten und Versteigerungshallen führen könnten, aus.

Hieraus ergibt sich auch, daß entsprechende nachteilige Verhaltensweisen beim Umgang mit Fischereierzeugnissen keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes darstellen. Ein Verstoß gegen die Hygienebestimmungen, wie z.B. das Begehen von Auktionskisten mit Straßenschuhen, könnte nicht geahndet werden.

G
A9. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 2

In § 15 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "beim" durch das Wort "am" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Intensität und Umfang der Analysen sollen der Situation des Einzelfalles bzw. der Sorgfaltspflicht der Verantwortlichen überlassen bleiben.

G
A

10. Zu § 20

In § 20 ist das Wort "Kontrollnummer" durch das Wort "Registriernummer" zu ersetzen.

Begründung:

Umpackzentren werden von der zuständigen Behörde lediglich registriert. Deshalb sollte es "Registriernummer" heißen.

G
A

11. Zu § 20 Satz 2 -neu-

In § 20 ist folgender Satz anzufügen:

[-]
nur G

"Die Umpackzentren nach § 2 Nr. 11 Buchstabe a haben die Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel 4 angemessen zu beachten."

Begründung:

Im Interesse des hygienisch einwandfreien Behandeln nicht umhüllter bzw. unverpackter Fischereierzeugnisse muß auch für die betreffenden Umpackzentren die Erfüllung bestimmter baulicher und einrichtungsbezogener Bedingungen gefordert werden.

G
A

12. Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte "registrierten und zugelassenen Versteigerungshallen oder Großhandelsmärkte" durch die Worte "zugelassenen Versteigerungshallen und Großhandelsmärkte" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen u.a. nur aus zugelassenen Betrieben oder zugelassenen Fabrikschiffen zulässig. Gleiches sollte auch für Versteigerungshallen und Großhandelsmärkte gelten.

R 13. Zu § 25 Abs. 2 Nr. 3

§ 25 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Fischereierzeugnisse herstellt oder behandelt oder entgegen § 5 Abs. 2 Krebs- oder Weichtiere kocht,".

Begründung:

Anpassung des Wortlauts des Ahndungstatbestandes an die bewehrten Gebots- und Verbotsnormen.

R 14. Zu § 25 Abs. 2 Nr. 4

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. einer Vorschrift des § 6 über das Behandeln oder Schlachten von Tieren aus Aquakulturen zuwiderhandelt,".

Begründung:

Anpassung des Wortlauts der Ahndungstatbestände an den Wortlaut der bewehrten Gebots- und Verbotsnormen.

- R 15. Zu § 25 Abs. 5 Nr. 5
- In § 25 Abs. 5 Nr. 5 sind die Wörter "für die vorgeschriebene Dauer" zu streichen.
- Begründung:
- Mit der Wendung "entgegen" wird der Inhalt der Gebotsnormen in den Ahndungstatbestand inkorporiert.
- G 16. Zu Anlage 1 Kapitel 3 Nr. 3.3
- A In Anlage 1 Kapitel 3 Nr. 3.3 sind nach dem Wort "Reinigung" die Worte "und Desinfektion" einzufügen.
- Begründung:
- Notwendige Ergänzung.
- G 17. Zu Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.1
- A In Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.1 ist nach dem Wort "ermöglichen" folgender Text anzufügen:
- "und die mit abgedeckten, geruchs- und rückstausicheren Abflüssen versehen sind".
- Begründung:
- Erforderliche Berücksichtigung bereits bisher für einschlägig tätige Betriebe üblicher Standards.

- G
A 18. Zu Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.2
In Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.2 ist nach dem Wort "mit" das Wort "hellen,"
einzufügen.

Begründung:

Erforderliche Berücksichtigung bereits bisher für einschlägig tätige Betriebe
üblicher Standards.

- G
A 19. Zu Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.5
Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.5 ist wie folgt zu fassen:

"1.2.5 ausreichende Be- und Entlüftungs- sowie erforderlichenfalls
Entnebelungseinrichtungen;"

Begründung:

Notwendige Ergänzung sowie Klarstellung.

G
A 20. Zu Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.7

In Nummer 1.2.7 sind die Worte "in den Arbeitsräumen und den Toiletten dürfen die Wasserhähne nicht" durch die Worte "die Wasserhähne dürfen nicht" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, da das Vorhandensein und die Ausstattung von Toiletten erst in Nummer 1.9 geregelt werden.

G
A 21. Zu Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.9

Nummer 1.9 ist wie folgt zu fassen:

"1.9 eine ausreichende Anzahl von Toiletten mit Wasserspülung und von Umkleideräumen mit wasserundurchlässigen, abwaschbaren, glatten Wänden und Böden; die Toiletten dürfen keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben; in Toiletten und Umkleideräumen müssen Handwaschbecken vorhanden sein, die mit fließendem heißen und kalten Wasser, Mitteln zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie nur einmal zu verwendenden Handtüchern ausgestattet sind; die Wasserhähne der in den Toiletten befindlichen Handwaschbecken dürfen nicht von Hand zu betätigen sein; die Umkleideräume müssen die getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung ermöglichen;"

Begründung:
Aus systematischen und sachlichen Gründen erforderliche Änderungen und Ergänzungen.

G
A22. Zu Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 1.1

Nummer 1.1 ist wie folgt zu fassen:

"Unverpackte Fischereierzeugnisse, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft im Betrieb verteilt, versandt, be- oder verarbeitet werden, sind in den Kühlräumen der Betriebe zu lagern; frische Fischereierzeugnisse können durch Eis oder maschinell durch eine Kühlanlage, die entsprechende Temperaturen herstellt, gekühlt werden; das zur Kühlung verwendete Eis muß aus Trinkwasser hergestellt und unter hygienischen Bedingungen in speziell hierfür bestimmten Behältnissen gelagert werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

G
A23. Zu Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 4.4.3

In Nummer 4.4.3 sind nach dem Wort "Fischereierzeugnisse" die Worte ", soweit sie nicht unmittelbar weiterverarbeitet werden," einzufügen.

Begründung:

Erforderliche Berücksichtigung praktischer Gegebenheiten.

G 24. Zu Anlage 1 Kapitel 5 Nr. 4.7
A

In der Nummer 4.7 ist nach den Worten "Zerkleinertes Fischfleisch" das Wort "(Fischschnitzel)" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Richtlinie 91/493/EWG sowie erforderliche Abgrenzung, da der Begriff "zerkleinertes Fischfleisch" auch Fischmus umfassen würde.

G 25. Zu Anlage 2 Kapitel 1 Nr. 1.2 und 1.3
A

In Nummer 1.2 und 1.3 sind nach dem Wort "MPN-Test" jeweils die Worte "oder einem anderen bakteriologischen Verfahren mit entsprechender Genauigkeit" einzufügen.

Begründung:

Erforderliche Herstellung einer Übereinstimmung mit der Regelung in Anlage 2 Kapitel 5 Nr. 2.

G
A

26. Zu Anlage 2 Kapitel 4 Nr. 1.1.2, 1.1.4 und 1.2

a) Nummer 1.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"1.1.2 Fußböden, die den Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.1 entsprechen."

b) Nummer 1.1.4 ist wie folgt zu fassen:

"1.1.4 Wände, die den Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.2 entsprechen."

c) Nummer 1.2 ist wie folgt zu fassen:

"1.2 eine ausreichende Anzahl leicht erreichbarer Waschbecken, Toiletten und Umkleieräume; diese Einrichtungen müssen den Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 1.2.7 und 1.9 entsprechen;"

Begründung:

Vereinheitlichung der Anforderungen für Fischerzeugnis- und Muschelbetriebe.

G
A

27. Zu Anlage 4 Nr. 2, 2.2, 2.3, 2.4

a) In Anlage 4 Nr. 2 ist der Eingangssatz zu streichen.

b) Folgeänderungen:

In Anlage 4 Nr. 2.2 Abs. 3 sowie in Nummer 2.3 Abs. 2 sind jeweils die Worte "Bei Untersuchungen" zu streichen. In Nummer 2.4 sind die Worte "stichprobenweise oder im Verdachtsfall" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an Nummer 1. Der Eingangssatz ist entbehrlich, da sich der Untersuchungsumfang aus den folgenden Nummern ergibt.

G
A

28. Zu Anlage 4 Nr. 2.2 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 1

In der Anlage 4 sind in Nummer 2.2 Absatz 1 Satz 1 die Worte "nach Anlage 3 Kapitel 1" zu streichen. Nach Satz 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Dazu werden mindestens drei Proben aus verschiedenen Packstücken oder mindestens drei Fertigpackungen entnommen und als Mischprobe untersucht. Wird bei dieser Untersuchung ein Histamingehalt von über 80 mg pro kg ermittelt, werden neun weitere Proben aus der betreffenden Sendung entnommen und gemäß Anlage 3 Kapitel 1 untersucht und beurteilt."

Begründung:

Im Rahmen der Einfuhruntersuchung ist es angemessen und ausreichend, aufwendige Einzeluntersuchungen auf konkret ermittelte Verdachtsfälle zu beschränken, wie dies auch in Absatz 2 für bestimmte Erzeugnisse vorgesehen ist.

G
A29. Zu Anlage 4 Nr. 2.4

In der Anlage 4 Nr. 2.4 sind das Wort "können" durch das Wort "sind" und die Worte "untersucht werden" durch die Worte "zu untersuchen" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Umsetzung von Entscheidungen der EG und zur Überwachung im Hinblick auf die Verkehrsverbote des § 16 bedarf es einer Verpflichtung und nicht nur einer Ermächtigung, weitere Laboruntersuchungen durchzuführen.

B.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und
der **Agrarausschuß** (A)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

G
A30. EntschlieÙung

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß in der Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln der Begriff "Fischereierzeugnisse" aus Rechtssetzungsgründen in Umsetzung von EU-Recht auch lebende Fische erfaßt.

Der Bundesrat stellt fest, daß diese Begriffsbestimmung nichts an den ethischen Grundsätzen des Tierschutzes ändert und für den Vollzug des Tierschutzes ohne Belang ist. Sie berührt auch nicht die Bestimmung des § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Tiere keine Sachen sind.

...

C.

31. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★